



## **Anstellungsvertrag mit Dirigentin oder Dirigenten** (Muster, Vorschlag)

zwischen

**Chor:**

und

**Dirigentin/Dirigent:**

### **1. Musikalische Leitung:**

Frau / Herr:

Übernimmt die musikalische Leitung der/des

### **2. Das Klubjahr**

Das Klubjahr beginnt: \_\_\_\_\_ endet: \_\_\_\_\_

Anzahl Proben pro Jahr ca.:

Probetag: \_\_\_\_\_ oder nach Absprache

### **3. Turnusmässige Aufführung:**

•

### **4. Salär**

a) Pro Jahr CHF: \_\_\_\_\_ ./.. AHV, IV,EO,ALV Spesen CHF:

b) Pro Probe/Aufführung CHF: \_\_\_\_\_ ./.. AHV, IV, EO,ALV Spesen CHF:

### **5. UVG**

Der Chor schliesst auf seine Kosten die Unfallversicherung gemäss UVG ab. (Zusatzversicherung Deckung auf dem Arbeitsweg sowie an Proben und Anlässen)

### **6. Krankheit**

Bei Krankheit oder Unfall erfolgt eine Lohnfortzahlung gemäss Art. 324a. Abs 2 oder Art. 324b OR.

### **7. Lohnauszahlung**

monatlich: \_\_\_\_\_ vierteljährlich: \_\_\_\_\_ halbjährlich \_\_\_\_\_ jährlich: \_\_\_\_\_



## Merkblatt zum Anstellungsvertrag mit Dirigentinnen und Dirigenten

Anstellungsvertrag (OR 319 ff). Es gibt Chöre, die einen Vertrag mit der Dirigentin oder dem Dirigenten abschliessen im Glauben, dass es sich um einen Auftrag handelt. In den meisten Fällen ist es aber ein Anstellungsverhältnis:

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer (Dirigentin oder Dirigent) übt einen Hauptberuf aus, z.B. an einer Schule und dirigiert zusätzlich noch einen Chor. Obwohl diese Person durch die Schule versichert ist, muss der Chor ebenfalls Sozialversicherungen abrechnen und eine Unfallversicherung abschliessen.

Für vom Verein im Anstellungsverhältnis beschäftigte Personen, z.B. Dirigentinnen und Dirigenten (mündlicher oder schriftlicher Vertrag) müssen folgende Versicherungen abgeschlossen werden:

Anstellung im Haupt- und Nebenerwerb (Nebenerwerb setzt Haupterwerb voraus)

Beitragspflicht für AHV-IV-EO-ALV gilt für Tätigkeiten im Kultursektor auf sämtlichen, auch minimalen Löhnen. Weitere Informationen finden Sie auf <http://www.ahv-iv.info>. Es besteht die Beitragspflicht für den massgebenden Lohn (ohne Spesen). Der Chor muss mindestens die Hälfte der Prämien übernehmen (üblich ist je 50 %). Grundsätzlich sind von jeder Lohnzahlung AHV/IV/EO und ALV-Beiträge abzuziehen.

Unfallversicherung gemäss UVG Eine Zusatzversicherung muss obligatorisch für Personen abgeschlossen werden, für die der Chor AHV-Beiträge entrichtet. Diese Versicherung deckt das Unfallrisiko der Dirigentin oder des Dirigenten auf dem Arbeitsweg und während des Einsatzes beim Chor.

Bei mehr als acht Arbeitsstunden pro Woche ist der Chor verpflichtet, eine Nichtbetriebsunfallversicherung abzuschliessen.

Berufliche Vorsorge BVG Die Vorsorgeversicherung muss für Personen mit einem Jahreslohn, der über dem Koordinationsabzug liegt, obligatorisch abgeschlossen werden. Der Beitrag des Chors muss mindestens gleich hoch sein wie jener der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Lohnfortzahlung bei Lohnausfall infolge Krankheit und Unfall.

Gemäss OR Art. 324a hat der Arbeitgeber bei Krankheit die Pflicht auf Lohnfortzahlung. Im ersten Dienstjahr sind es mindestens drei Wochen, sofern das Arbeitsverhältnis mehr als drei Monate gedauert hat oder für mehr als drei Monate eingegangen worden ist.

Bei Unfall richtet sich die Lohnfortzahlung wegen der Unfallversicherung nach Art 324b OR.

Nach Ablauf eines Dienstjahres besteht die Lohnfortzahlung für eine angemessenen längere Zeit. Da das OR ab dem zweiten Dienstjahr keine Mindesttage vorschreibt, empfehlen wir, die im Kanton üblichen Skalen anzuwenden (siehe unten).

**Lohnausweis** Die Arbeitnehmerin und der Arbeitnehmer haben einen gesetzlichen Anspruch auf den Lohnausweis: Dieser enthält Angaben über Salär, Spesen und alle Sozialversicherungsabzüge. Das Formular ist bei den Steuerämtern (Gemeinde, Kanton) erhältlich und auf dem Internet abrufbar.

Weitere Auskünfte über die Sozialversicherungen sind auch auf der Website des Bundesamtes für Sozialversicherung (BSV) abrufbar: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch)

### **Merkblatt diverse Versicherungen**

**Inventarversicherung** Das Vereinsinventar, wie z. B. Notenmaterial, Instrumente, Vereinsfahne, Erinnerungsstücke, usw., sollte gegen folgende Schäden versichert sein:

- Feuer- und Elementarschäden
- Wasserschäden
- Diebstahlschäden

**Vereinshaftpflichtversicherung** Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schadenersatzansprüche, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen den Verein erhoben werden können:

- aus statutarischer Tätigkeit des Vereins
- aus der Organisation und Durchführung von Anlässen, die regelmässig vom Verein durchgeführt werden (z. B. Jahreskonzerte, Waldfest, etc.)

**Veranstaltungsversicherungen** Für besondere Anlässe, wie z. B. Jubiläumsfeiern, regionale oder kantonale Feste, benötigt der Verein separate, auf den Anlass bezogene Versicherungen:

- Festhaftpflichtversicherung
- Unfallversicherung für zu entlöhnendes Personal: z. B. Servicepersonal in der Festwirtschaft, Handwerker für Zeltauf- und -abbau, etc.
- Transport- und Ausstellungsversicherungen: z. B. für bewegliche Sachen gegen Verlust und Beschädigung, Transport Klavier, etc. (Von Fall zu Fall abklären, manchmal gedeckt durch Vermieter)

**Beratung** Bei Versicherungsfragen lohnt sich die Zusammenarbeit mit einer erfahrenen, unabhängigen Versicherungsberatung. Auskünfte erteilen auch die Versicherungsgesellschaften.

**Auftrag (OR 394 ff)** Für Personen, die im Auftragsverhältnis für den Chor tätig sind, muss der Chor keine Versicherungen abschliessen. Solche Personen können z. B. sein: Expertinnen und Experten.

### **Solistinnen und Solisten, Begleitmusiker und –musikerinnen,**

Die im Auftragsverhältnis stehenden Personen rechnen die Sozialversicherungen mit der AHV-IV-EO selbst, und auf eigene Kosten, ab. Im Zweifelsfall kann man von ihnen auch eine Bescheinigung ihres Anschlusses an die Ausgleichskasse verlangen. Um Missverständnisse oder Verwechslungen mit einem normalen Anstellungsvertrag zu verhindern, sollen solche Mandatsverträge immer schriftlich abgefasst werden.

Alle Angaben ohne Gewähr, die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sind massgeblich.

EJV, Juni 2022